

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2024/566

Datum: 08.01.2024
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	29.01.2024					
Hauptausschuss	13.02.2024					
Stadtrat	20.02.2024					

Betreff

Aufstellungsbeschluss für eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan 3. SO Solaranlage "FFPVA-Flessau" gem. § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt:

1. Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 3. SO „FFPVA Flessau“ nach § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB, auf Antrag des Vorhabenträgers einzuleiten.
2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs.3 BauGB im Parallelverfahren, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3. SO „FFPVA Flessau“, auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.
3. Zur Übernahme der finanziellen Auswirkungen durch den Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abzuschließen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Der Vorhabenträger, die „unlimited energy GmbH“ plant eine Freiflächenphotovoltaikanlage – FFPVA auf dem Gelände Flur 2, Flurstück 47, 48 und 49, sowie auf dem Gelände Flur 4, Flurstück 163/67, 68, 70/1, 64, 41/1, 38/1. der Gemarkung Flessau mit einer Größe von ca. 25 ha, zu errichten. Anlage 1

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dar. Zur Hälfte liegt

diese in einem Vorranggebiet für die Wassergewinnung (Schutzzone III). Baurechtlich ist eine FFPVA möglich im WSG III.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren vorzunehmen.

Der Vorhabenträger hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt. Anlage 2

Die Gemeinde hat gem. § 12 Abs. 2 BauGB über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nachpflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Das Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich verfahrensoffen.

Dem Ortschaftsrat Flessau wurde die Beschlussfassung aufgrund der Anhörungspflicht nach § 16 Hauptsatzung zur Entscheidung vorgelegt.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Auszug aus der Liegenschaftskarte – Kennzeichnung
Geltungsbereich |
| Anlage 2 | Antrag des Vorhabenträgers |

Finanzielle Auswirkung:

Keine, die Planungs- und Erschließungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer